

[Hier eingeben]

Ordnung des wissenschaftlichen Beirats

Diese Ordnung regelt die Organisation des wissenschaftlichen Beirats.

- (1) Die durch den Vorstand in den Beirat berufenen Personen treten ab dem Zeitpunkt der Annahme ihrer Berufung in den Beirat ein und müssen üblicherweise bei der kommenden Mitgliederversammlung, spätestens jedoch nach vier Jahren durch die Mitgliederversammlung bestätigt werden. Die Annahme der Berufung ist dem Vorstand gegenüber in Textform zu erklären, der Vorstand informiert die Vorsitzenden des wissenschaftlichen Beirats über die erfolgten und angenommenen Berufungen.
- (2) Der Beirat wählt mit einfacher Mehrheit eine*n Vorsitzenden und eine* stellvertretende*n Vorsitzende*n aus seiner Mitte. Die Vorsitzenden werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleiben bis zur erneuten Wahl der Vorsitzenden im Amt.
- (3) Die beiden Vorsitzenden berufen die Sitzungen des Beirats in Absprache mit der Redaktion ein und leiten diese. Die Einladung zur Sitzung des Beirats ist den Mitgliedern des Beirats samt Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Sitzung in Textform zu übersenden. Die Mitglieder des Beirats haben das Recht, Anträge zur Ergänzung und Änderung der Tagesordnung zu stellen, über die der Beirat zu Beginn der Sitzung mit einfacher Mehrheit abstimmt.
- (4) Beschlussfähigkeit, Entscheidungen, Eilentscheidungskompetenz
 - a. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
 - b. Entscheidungen werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder getroffen.
 - c. Eilentscheidungen treffen die beiden Vorsitzenden in Abstimmung mit den Verantwortlichen des jeweiligen Sachgebietes. Der Vorstand der GGKG e.V. sowie die übrigen Mitglieder des Beirats sind über die Eilentscheidung zu informieren.
- (5) Die Geschäftsstelle führt die laufenden Geschäfte des wissenschaftlichen Beirats. Ihre Aufgaben umfassen:
 - a. die Haushalts- und Personalangelegenheiten nach Prüfungen und Freigabe durch den Vorstand,
 - b. die Vorbereitungen und ggf. Ausführungen der Beschlüsse des Beirats.
- (6) Inkrafttreten
 - a. Diese Ordnung des wissenschaftlichen Beirats tritt nach Beschlussfassung der Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit in Kraft.